Stadt Günzburg

Kommunalunternehmenssatzung für die Stadtwerke Günzburg

vom 17.12.2012
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2026

Stadtratsbeschluss vom 18.05.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital 2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 2
§ 3 Organe 3
§ 4 Der Vorstand 4
§ 5 Der Verwaltungsrat 4
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats 5
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats 7
§ 7a Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen und Kosten 8
§ 8 Verpflichtungserklärungen 9
§ 9 Beschäftigte 9
§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung 9
§ 11 Wirtschaftsjahr 10
§ 12 Gründungskosten 10
§ 13 Schlussbestimmungen 10
§ 14 Inkrafttreten 10

Präambel

Die Stadt Günzburg beabsichtigt sich im Bereich des Energiemarktes zu engagieren. Neben der Möglichkeit einer Weiterentwicklung für die Stadtwerke Günzburg soll damit insbesondere auch die Chance verbunden sein, auf die spezifischen Belange der Kommune Einfluss nehmen zu können. Die Stadt Günzburg möchte ihre bisher als Eigenbetrieb verwalteten Stadtwerke mit den derzeitigen Aufgaben Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, den Betrieb von öffentlichen Parkgaragen, den Betrieb des Waldbades sowie die Erzeugung von Energie in ein selbständiges Kommunalunternehmen umwandeln.

Hierzu erlässt die Stadt Günzburg aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Günzburg ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Günzburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Günzburg“. Die Kurzbezeichnung lautet Stadtwerke Günzburg KU. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Günzburg.

(4) Das Stammkapital beträgt 5.113.000,-- € (in Worten: fünf Millionen einhundertdreizehn Tausend Euro).
Das Stammkapital wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der dem bisherigen Eigenbetrieb Stadtwerke Günzburg der Stadt Günzburg zuzuordnenden Vermögenswerte einschließlich der zum Betrieb gehörenden und erforderlichen Grundstücke und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO).
Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Günzburg und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Stadtwerke Günzburg“ im unteren Halbbogen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
- alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Lieferung und der Verteilung von Energie zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf die v. g. Aufgaben,
- die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Stadtgebiet,

- der Betrieb des Waldbades und von Parkierungseinrichtungen.

Mögliche, künftige Aufgabenbereiche sind auch:

- der Bau und der Betrieb der Straßenbeleuchtung
- alle mit der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen und Informationstechnologie zusammenhängenden Tätigkeiten, wenn es dem Unternehmenszweck dient.

Darüber hinaus ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen Aufgabe des Kommunalunternehmens. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Der Stadtrat kann weitere Aufgaben auf das Kommunalunternehmen übertragen.

(4) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(5) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Günzburg

a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,

b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen,

c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach § 2 Abs. 1 S. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,

d) seine Forderungen beizutreiben und zu vollstrecken.

Die Rechte des Stadtrates aus Art. 90 Abs. 2 S. 4 GO werden hierdurch nicht berührt. Die Inhalte der von der Stadt zum Gründungsstichtag übertragenen Satzungen gelten bis zu einer Änderung durch das Kommunalunternehmen unverändert weiter.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für den Vorstand wird ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan; er ist als Gesamtwirtschaftsplan und jeweils für die Unternehmenssparten aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan nach Unternehmenssparten beizufügen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(7) Der Vorstand bedarf bei der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens in anderen Unternehmen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

(8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Günzburg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(9) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 10.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern[1]. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Günzburg. Die Vertretung

[1] § 5 Abs.1 Satz 1 neu gefasst durch Änderungssatzung vom 22.05.2026

des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat aus seiner Mitte für sechs Jahre bestellt.

(3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):

a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 von Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder auf begründeten Antrag nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem Stadtrat, ebenso die Bestellung eines Nachfolgers[2].

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Günzburg.

(5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung pro Sitzung. Diese richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Günzburg in ihrer jeweiligen Fassung. Sie ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres für das jeweilige Halbjahr zahlbar.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu

[2] § 5 Abs 3 neu gefasst durch Änderungssatzung vom 22.05.2026

bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
e) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Leistungsnehmer;
f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
g) Auswahl des Abschlussprüfers
h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Günzburg;
j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
k) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 50.000,-- € überschreiten und nicht durch Einsparungen gedeckt werden können;
l) Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000,-- € gefährden und nicht durch Einsparungen gedeckt sind;
m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
n) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;

o) die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragenen Aufgaben;
p) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
q) Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband;
r) Personalangelegenheiten, soweit der Vorstand nicht zuständig ist.

In den Fällen des Satz 1, Buchstabe a) (Erlass von Satzungen und Verordnungen) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. Vor den in Satz 1, Buchstabe a) genannten Entscheidungen ist der Stadtrat rechtzeitig zu informieren.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung oder mit Einverständnis des Verwaltungsratsmitglieds auf elektronische Ladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen[3]. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tage vorher zugehen. Den Ladungen zu den Sitzungen sind nach Möglichkeit die Beschlussvorlagen beizufügen. Vertreter der ordentlichen Mitglieder erhalten nachrichtlich ebenfalls die Ladungen zu den Sitzungen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a).

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

[3] § 7 Abs. 1 Satz 1 ergänzt durch Änderungssatzung vom 22.05.2026

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsmitglieds den Ausschlag[4].

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss); Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 7a Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen und Kosten[5]

(1) Für die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen gelten die jeweils gültigen Regelungen der Stadt Günzburg für öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Kostenerhebung durch das Kommunalunternehmen wird die jeweils gültige Kostensatzung der Stadt Günzburg angewandt.

---

[4] § 7 Abs. 6 Satz 4 ergänzt durch Änderungssatzung vom 22.05.2026

[5] § 7a eingefügt durch Änderungssatzung vom 22.05.2026

§ 8 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Günzburg KU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Beschäftigte

(1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Beschäftigten des bisherigen Eigenbetriebes unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.

(2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird die bei ihm Beschäftigten sowie künftig einzustellende Beschäftigte entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Günzburg zuzuleiten.

(3) Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Günzburg haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Stadt Günzburg nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen (Art. 91 Abs. 2 GO). Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse werden den Rechnungsprüfungsorganen der Stadt Günzburg zugeleitet.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Errichtung des Kommunalunternehmens hat dessen Vorstand beim Registergericht anzumelden.

§ 14 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2013. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. Die Betriebssatzung der Stadt Günzburg vom 04.12.1998, in seiner derzeitigen Fassung, tritt zum 31.12.2012 außer Kraft[6].

[6] Das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung